



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Amt für Jugend und Berufsberatung

# Unterwegs ins Arbeitsleben

## Berufswahl von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf





# Vorwort

**Jeder Mensch hat das Recht, am sozialen Leben teilzuhaben. Für die gesellschaftliche Integration spielen Bildung und Arbeit eine wesentliche Rolle.**

**Auf dem Weg ins Arbeitsleben stehen beeinträchtigte Jugendliche vor besonderen Herausforderungen. Damit ihnen der Berufseinstieg gelingt, sind sie zum einen auf spezielle Unterstützung durch ein starkes Netzwerk aus Eltern, Lehrpersonen und Fachleuten angewiesen. Zum anderen benötigen sie gerechte Bildungschancen, die ihre persönlichen Voraussetzungen, ihre Interessen und Fähigkeiten berücksichtigen. Die Lebenssituationen dieser Jugendlichen sind sehr unterschiedlich, und entsprechend vielfältig sollten die individuellen Ansätze sein, um für möglichst alle eine passende nachschulische Lösung zu finden.**

**Diese Broschüre dient allen Beteiligten als Orientierungshilfe. Sie bietet einen Überblick und liefert Anhaltspunkte für die Berufswahl von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Wer Unterstützung benötigt, kann sich beraten lassen. Neben spezialisierten Stellen steht auch die öffentliche Berufsberatung zur Verfügung.**

**Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, dass alle Jugendlichen die Chance auf ein erfülltes Berufsleben erhalten. Ich wünsche viel Erfolg bei der Umsetzung!**

**Christine Viljehr**

**Leiterin Fachbereich Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,  
Amt für Jugend und Berufsberatung, Bildungsdirektion Kanton Zürich**

<b>1</b>	<b>Bildung für alle</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Auf dem Weg in die Berufswelt</b>	<b>8</b>
2.1	Rolle der Eltern	8
2.2	Wahl von Beruf und Ausbildung	10
2.3	Fahrplan für die Berufswahl mit besonderem Bildungsbedarf	12
2.3.1	Berufswahlfahrplan 2. Sek	14
2.3.2	Berufswahlfahrplan 3. Sek	16
<b>3</b>	<b>Bildungsangebote</b>	<b>20</b>
3.1	Bildungsschema grob skizziert	20
3.2	Sonderschulung 15plus: Berufswahl- und Lebensvorbereitung	21
3.3	Brückenangebote	24
3.4	Berufliche Grundbildung	25
3.5	Praktische Ausbildung PrA Schweiz	27
3.6	Berufslehre mit eidg. Berufsattest (EBA)	31
3.7	Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	32
3.8	Maturitätsschulen	33
<b>4</b>	<b>Erstausbildung finanzieren</b>	<b>36</b>
4.1	Finanzierung von Mehrkosten durch die IV	36
4.1.2	Wer hat Anspruch auf IV-Leistungen?	39
4.1.3	Was finanziert die IV?	39
4.2	Weitere Finanzierungsmöglichkeiten	40

<b>5</b>	<b>Unterstützungsangebote</b>	<b>42</b>
5.1	IV-Berufsberatung und Vorbereitung auf eine Ausbildung	42
5.2	Supported Education	43
5.3	Unterstützung im geschützten Rahmen	45
5.4	Förderangebote der Berufsfachschulen	45
5.5	Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)	46
5.6	Case Management und Mentoring	46
<b>6</b>	<b>Nachteile ausgleichen</b>	<b>50</b>
6.1	Nachteilsausgleich in der Volksschule	51
6.2	Nachteilsausgleich in der Berufsbildung	52
6.3	Nachteilsausgleich an Mittelschulen	52
<b>7</b>	<b>Unterwegs im Arbeitsmarkt</b>	<b>54</b>
	<b>Adressen</b>	<b>56</b>

# 1 Bildung für alle

Körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen können Menschen in der Bewältigung ihres Alltags und ihres Berufs behindern. Beispiele von Beeinträchtigungen sind vielfältig. Sie reichen von Dyskalkulie, Lese- und Rechtschreibstörung (LRS) oder Aufmerksamkeitsdefizit AD(H)S über Seh- und Hörbeeinträchtigungen bis hin zu Autismus-Spektrum-Störungen oder Querschnittlähmung. Im Jugendalter weisen auch viele Menschen psychische Auffälligkeiten auf, die sich erst noch entwickeln und deren Auswirkungen schwierig abschätzbar sind. All diese Menschen haben ebenso ein Recht auf eine schulische und berufliche Ausbildung wie alle anderen.

Chancengerechtigkeit ist zentral in der Bildung: Jeder Mensch hat Anspruch auf gerechte Bildungschancen. Alle Kinder und Jugendlichen sollen die bestmögliche Ausbildung erhalten. Das gilt auch für Menschen mit Handicap, die einen besonderen Bildungsbedarf haben. Sie benötigen Unterstützung oder Ausgleichsmassnahmen, um die ihnen entsprechenden Entwicklungs- und Bildungsziele zu erreichen.

## **Damit alle ihre Begabungen voll ausschöpfen können, muss Bildung chancengerecht sein.**

Anfang des 20. Jahrhunderts musste das Recht auf Bildung für Kinder mit Behinderung noch erkämpft werden. Seit 1960 garantiert das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) Menschen mit Handicap dieses Recht. Seither hat sich die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf laufend verbessert.

Sie haben dieselben Rechte wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Gemäss Bundesverfassung darf niemand aufgrund einer körperlichen, kognitiven oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Bund und Kantone müssen sich dafür einsetzen, dass sich Personen entsprechend ihrer Fähigkeiten aus- und weiterbilden und

am Erwerbsleben teilnehmen können. Des Weiteren wird im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) festgehalten, dass behinderte Personen bezüglich Berufsbildung ein Anrecht auf Gleichberechtigung haben und der Zugang zu Bildungsangeboten verbessert werden muss.

Die Kantone haben gemäss Bundesverfassung für eine Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Die Kompetenz der Sonderschulung liegt bei den Kantonen. Um ein schweizweit vergleichbares Angebot zu gewährleisten, hat die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) das Sonderpädagogik-Konkordat verabschiedet. Es regelt das Grundangebot und die Ausbildungsanforderungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf.

Die Kompetenz für die berufliche Bildung liegt beim Bund. Das Berufsbildungsgesetz (BBG) fördert die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Handicap. Eine wichtige Gesetzesgrundlage ist auch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) sowie die dazugehörige Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV), worin Ansprüche auf die Übernahme von zusätzlichen Kosten geregelt sind. Bei einer Invalidität muss die Invalidenversicherung (IV) Unterstützungsleistungen finanzieren. Jugendliche, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der beruflichen Ausbildung hohe Zusatzkosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten. Zuvor muss aber die individuelle «Behinderung» von der IV anerkannt werden, wofür eine Anmeldung bei der kantonalen IV-Stelle unumgänglich ist.

Jugendliche durchlaufen in der Schweiz üblicherweise eine Erstausbildung. Deshalb kommen Sozialversicherungen generell nicht für normale Ausbildungskosten auf, sondern nur für solche, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen hinzukommen.

## 2 Auf dem Weg in die Berufswelt

Mit der Berufswahl stehen Jugendliche vor einem neuen Lebensabschnitt: dem Start ins Erwachsenenleben und in die Arbeitswelt. Das verunsichert viele Jugendliche. Sie wissen nicht genau, was nach der obligatorischen Schulzeit kommen soll, welchen Weg sie einschlagen wollen. In dieser Übergangsphase ist es besonders wichtig, dass sie von Eltern und Fachpersonen gut begleitet werden. Für Jugendliche mit einer Beeinträchtigung stellt dieser Übergang eine besondere Herausforderung dar. Je nach Beeinträchtigung können die Berufsmöglichkeiten eingeschränkt sein, wodurch die Berufsfindung erschwert wird und frustrierend sein kann.

### 2.1 Rolle der Eltern

Eltern sind für die Erstausbildung ihrer Kinder verantwortlich und sie sind die wichtigsten Ansprechpersonen für die Jugendlichen. Sie prägen die Werthaltungen ihrer Kinder, was sich auf die Berufs- und Ausbildungswahl auswirken kann. Unter allen Beteiligten beeinflussen Eltern die Berufswahl ihres Kindes am meisten und können es bei der Suche nach einer passenden, realistischen Lösung ideal unterstützen. Dazu gehört, dass sie sich gut über Berufe und Ausbildungen informieren. Eltern, die die Möglichkeiten im Bildungssystem kennen, können ihrem Kind besser helfen und ihm bei der Wahl einer Erstausbildung den Druck nehmen. Denn: auch später stehen viele Wege offen.

### **Eine intensive Kooperation der engsten Begleitpersonen ist zentral.**

Eltern kennen ihr Kind. Durch ihre Nähe und konstante Beziehung wissen sie meist ziemlich gut, was ihr Kind interessiert, was es kann und auch wie sich seine individuelle Beeinträchtigung im Alltag auswirkt. Für einen gelingenden Übergang ins Erwerbsleben ist oft



professionelle Unterstützung nötig. Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachpersonen lohnt es sich, frühzeitig die gegenseitigen Erwartungen und die einzelnen Rollen zu klären sowie Vertrauen zueinander aufzubauen. Nur so lassen sich Ausbildungszuständigkeiten optimal aufteilen.

Die Berufswahl fällt in ein Alter, wo sich Jugendliche von ihren Eltern lösen und nicht mehr alles mit ihnen teilen wollen. Das macht die Situation nicht einfacher. Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen brauchen einen langen Atem, denn ihre Kinder wollen sich einerseits altersbedingt abgrenzen, andererseits sind und bleiben sie oftmals stärker als andere Jugendliche von ihren Eltern abhängig. Sie sind auf Unterstützung angewiesen – teils auch über die Erstausbildung hinaus.

## **Als Eltern sollte man ständig dranbleiben und sich nicht entmutigen lassen.**

### **Tipps für Eltern**

- im Gespräch mit dem Kind und den Fachpersonen bleiben
- über Berufswünsche sprechen und Fragen stellen
- Berufswünsche und Interessen des Kindes ernst nehmen
- Stärken des Kindes betonen
- mit dem Kind über behinderungsbedingte Auswirkungen auf die Berufswahl sprechen
- von eigenen Erfahrungen mit Berufswahl und Beruf erzählen
- eigene Kontakte für Berufseinblicke nutzen
- bei Organisatorischem und bei Hindernissen helfen
- einen Plan gemäss Tempo des Kindes erstellen
- Bewerbungsunterlagen korrigieren, das Bewerben üben
- bei Ängsten oder Absagen Zuversicht vermitteln
- sich frühzeitig Unterstützung von der (IV-)Berufsberatung holen

Informationsplattform der SVA Zürich und telefonische Beratung für Eltern: [www.svazurich.ch/riva](http://www.svazurich.ch/riva)

Weitere Informationen: [www.berufswahl.zh.ch](http://www.berufswahl.zh.ch) → Für Eltern

Veranstaltungen für Eltern: [www.berufswahl.zh.ch/veranstaltungen](http://www.berufswahl.zh.ch/veranstaltungen)

## 2.2 Wahl von Beruf und Ausbildung

Der Berufsfindungsprozess startet anfangs der zweiten Sekundar-  
klasse mit der Frage nach den eigenen Interessen und Fähigkeiten.  
Und er endet in der Regel in der dritten Klasse mit einem unterschrie-  
benen Lehr- oder Ausbildungsvertrag. Dieser Prozess sollte bei allen  
Jugendlichen grundsätzlich gleich ablaufen.

### **Unter Umständen wird aber mehr Zeit für die Schritte benötigt und es braucht Schlaufen.**

Bei Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf gilt es, speziell die vorhandenen Ressourcen, das Entwicklungspotenzial und den individuellen Unterstützungsbedarf für eine Berufsausbildung zu klären. Es sollten Ausbildungen in die engere Wahl einbezogen werden, die den persönlichen Voraussetzungen auch wirklich entsprechen. Jugendliche zu ermuntern über ihre eigenen Beeinträchtigungen nachzudenken, kann einer realistischen Berufswahl förderlich sein – auch wenn das heisst, dass der eigentliche Wunschberuf (noch) nicht möglich ist und Kompromisse eingegangen werden müssen. Oftmals möchten beeinträchtigte Jugendliche nicht auffallen und keine Sonderbehandlung erhalten. Es braucht eine intensive Auseinandersetzung mit persönlichen Interessen, Fähigkeiten, Wünschen und Zielen und auch mit möglichen Auswirkungen von Handicaps. Auf diese Weise können Schwierigkeiten, Rückschläge und Enttäuschungen frühzeitig aufgefangen werden. Auch können zukünftige Ausbildungsverantwortliche die Talente der Jugendlichen spezifisch fördern.

### **Jugendliche sollten einen Beruf wählen, in dem sie ihre Stärken festigen können und ihre Schwächen abgeschwächt werden.**

Zur Überwindung von Hürden ist eine enge Zusammenarbeit und Unterstützung von Erziehungsberechtigten, (Sonderschul-)Lehrpersonen und Fachstellen wie Schulpsychologischer Dienst, Berufsberatung und Schulsozialarbeit erforderlich. Ihr gemeinsames Ziel ist es, für alle Schülerinnen und Schüler eine passende Anschlusslösung zu finden, die ihren individuellen Kompetenzen entspricht.

Der sogenannte **Berufswahlfahrplan** regelt die einzelnen Schritte im Berufswahlprozess. Er dient als Orientierungshilfe. Auf den nachfolgenden Seiten wird er für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf durch zusätzliche Informationen ergänzt. Zudem erfordern die besonderen Umstände eine flexiblere Handhabung der einzelnen Berufswahlschritte. In der Online-Version (regulärer Fahrplan) findet man zu den einzelnen Schritten zusätzliche Informationen:

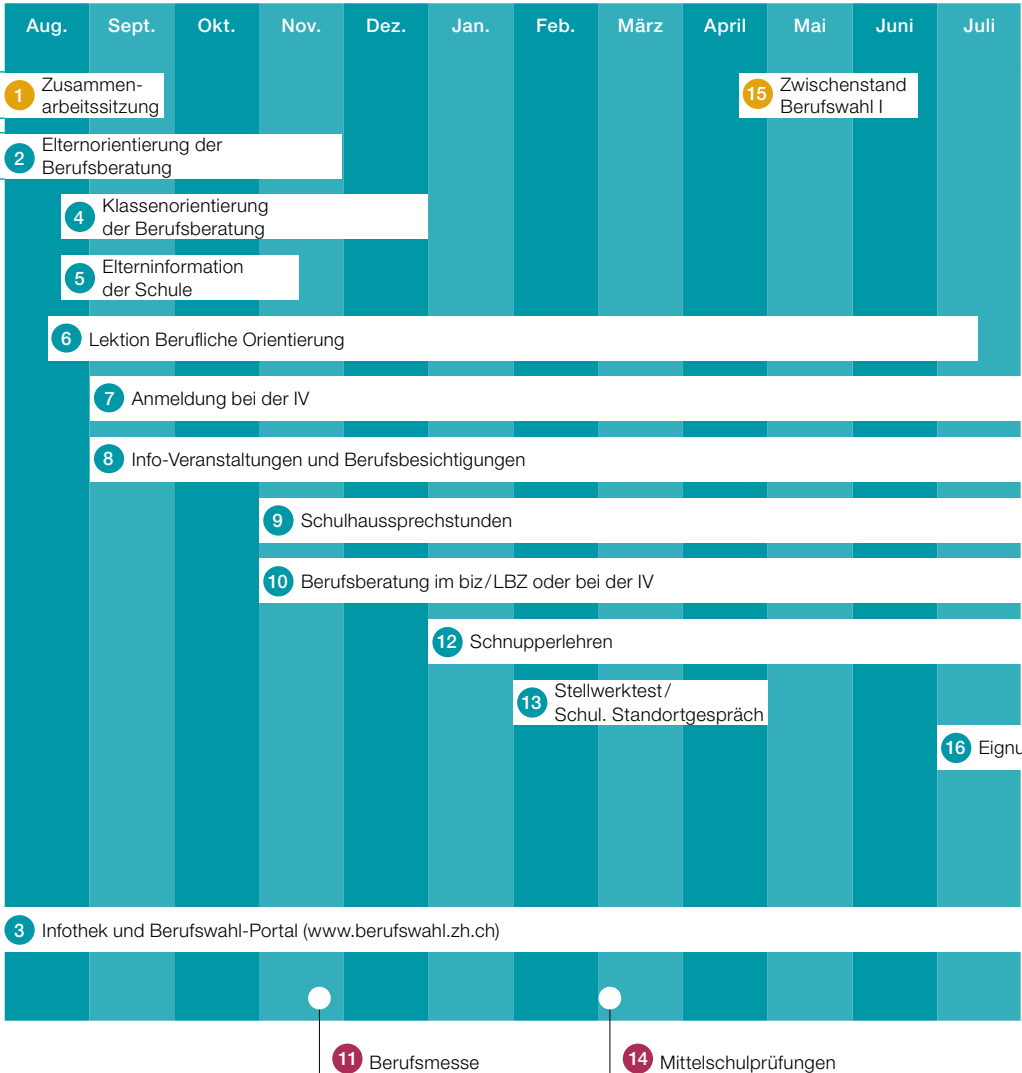
[www.berufswahl.zh.ch/berufswahlfahrplan](http://www.berufswahl.zh.ch/berufswahlfahrplan)

Informationen rund um die Berufswahl:

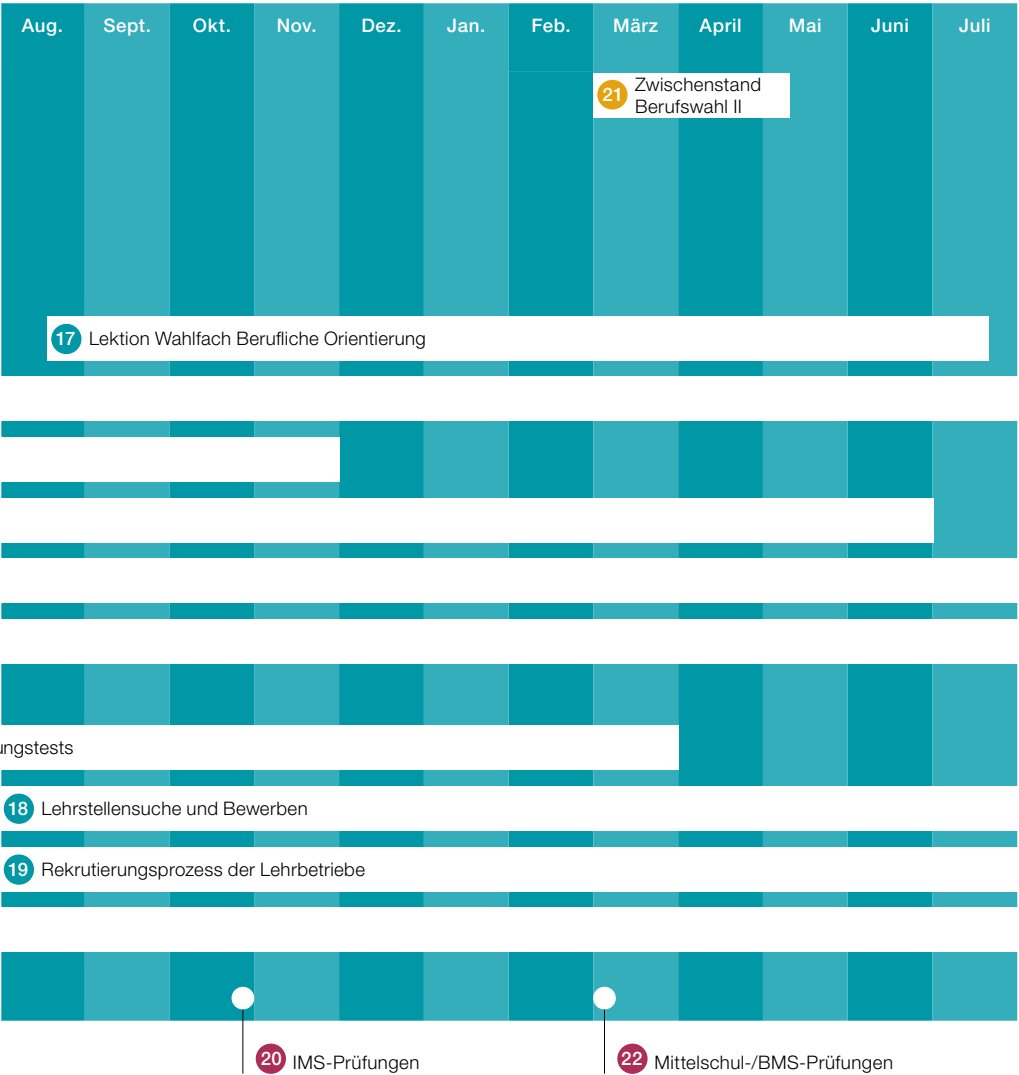
[www.berufswahl.zh.ch](http://www.berufswahl.zh.ch)

## 2.3 Fahrplan für die Berufswahl mit besonderem Bildungsbedarf

### 2. Sek



### 3. Sek



## 2.3.1 Berufswahlfahrplan 2. Sek

### 1 **Zusammenarbeitssitzung**

In einer Sitzung bestimmen Berufsberater/ in und Lehrperson die Form der Zusammenarbeit und klären gegenseitige Erwartungen, z. B. zum Informationsaustausch untereinander und zu wichtigen Terminen. Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf spricht sich die zuständige Lehrperson vorgängig im Schulischen Standortgespräch (SSG) ab und nimmt eine erste Einschätzung vor. Je nach Schüler/in ist für die Berufsabklärung entweder die öffentliche Berufsberatung oder die IV-Berufsberatung zuständig. Die SVA Zürich stellt den Sonderschulen zur Koordination Ansprechpersonen der IV-Berufsberatung zur Verfügung. Jugendliche mit Anspruch auf IV-Berufsberatung werden von einer persönlichen Beratungsperson beraten und begleitet.

### 2 **Elternorientierung der Berufsberatung**

Die Eltern sind die wichtigsten Partner im Berufswahlprozess. Sie werden an einer Elternorientierung informiert, wo sie auch die zuständige Person der Berufsberatung kennenlernen. Der Anlass findet meistens im biz/LBZ statt, er kann aber auch im Schulhaus zusammen oder nur mit der IV-Berufsberatung durchgeführt werden. In besonderen Fällen können auch Pro Infirmis oder Procap die Eltern mitinformieren. Wenn sinnvoll, kann der Anlass auch schon in der 1. Sek stattfinden.

### 3 **Infothek und Berufswahl-Portal**

Während des gesamten Berufswahlprozesses können sich Jugendliche und ihre Begleitpersonen online im Berufswahl-Portal ([www.berufswahl.zh.ch](http://www.berufswahl.zh.ch)) und in den Infotheken der Berufsberatung biz/LBZ informieren. Der Besuch der Infotheken ist kostenlos und es braucht keine Anmeldung. Bei Fragen helfen Berufsberater/innen weiter.

### 4 **Klassenorientierung der Berufsberatung**

An der Klassenorientierung im biz/LBZ lernen die Schüler/innen die zuständige Person der Berufsberatung kennen, teils werden die Jugendlichen von der heilpädagogischen Lehrperson begleitet.

### 5 **Elterninformation der Schule**

Eltern werden durch die Sekundarschule über die wichtigsten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung informiert.

### 6 **Lektion Berufliche Orientierung**

In einer Schullektion pro Woche werden den Jugendlichen Kompetenzen für die Wahl ihrer Erstausbildung vermittelt.

### 7 **Anmeldung bei der IV**

Die IV-Anmeldung ist in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die grundsätzlich für die Erstausbildung zuständig sind. Idealerweise geschieht die Anmeldung am Anfang der 2. Sek, sie kann aber auch später noch erfolgen. Eine IV-Anmeldung kann z. B. wichtig sein für die Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten in der Ausbildung.

## 8 Info-Veranstaltungen und Berufsbesichtigungen

An Informationsveranstaltungen in Betrieben/Institutionen oder in den biz/LBZ können die Jugendlichen erste Einblicke in die Berufswelt oder schulische Ausbildungen gewinnen. Besichtigungen vor Ort ermöglichen den Jugendlichen gezielte Kontakte zur Berufs- und Arbeitswelt.

Die schulische Heilpädagogin entscheidet, welche Angebote für die/den Jugendliche/n passend sind, schlägt diese vor und klärt ab, wer die/den Jugendliche/n begleitet.

[www.berufswahl.zh.ch/veranstaltungen](http://www.berufswahl.zh.ch/veranstaltungen)  
[www.berufsberatung.ch/infoveranstaltungen](http://www.berufsberatung.ch/infoveranstaltungen) (Kanton Zürich und Bildungstyp wählen)

## 9 Schulhaussprechstunden

In Sprechstunden im Schulhaus beantworten die Berufsberatenden Fragen rund um die Berufs- und Ausbildungswahl. In der Sonderschule entscheidet die Schulleitung, ob dieses Angebot zur Verfügung steht.

## 10 Berufsberatung im biz/LBZ oder bei der IV

In Beratungsgesprächen werden die Grundlagen für eine fundierte Berufswahl oder einen Ausbildungsentscheid erarbeitet. Nach Absprache werden auch Tests beigezogen. Einzelberatungen werden im biz/LBZ, in der Sonderschuleinrichtung

oder in der SVA Zürich durch die IV-Berufsberatung durchgeführt. Eine Beratung durch die IV setzt voraus, dass die Jugendlichen IV-Leistungen beantragt haben und ein Anspruch auf eine IV-Berufsberatung besteht. Die Berufsberatung bei der IV zielt – soweit möglich – auf eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt ab.

## 11 Berufsmesse

Jugendliche und ihre Eltern erhalten an der Berufsmesse einen umfassenden Einblick in die Vielfalt der Berufswelt.

[www.berufsmessezuerich.ch](http://www.berufsmessezuerich.ch)

## 12 Schnupperlehren

Beim Schnuppern geht es darum, Berufe und Tätigkeiten, die zuvor anhand von Informationsmitteln oder an Anlässen erkundet worden sind, vertieft kennen zu lernen. Diese Erfahrungen dienen der Selbsterkenntnis und der Eignungsabklärung. Oftmals müssen die Berufsvorstellungen danach angepasst werden. Der direkte Einblick in die Arbeitswelt ist für die Berufsfindung enorm wichtig. Schnupperlehren und andere Praxiseinblicke können je nach individuellen Voraussetzungen in einem Betrieb des ersten oder zweiten Arbeitsmarkts durchgeführt werden. Mit den Schulischen Heilpädagogen werden im Vorfeld Fragen zur Begleitung geklärt.

[www.berufswahl.zh.ch/schnuppern](http://www.berufswahl.zh.ch/schnuppern)

**Schnuppern hilft, berufliche Möglichkeiten besser einzuschätzen.**

### 13 **Stellwerktest/**

#### **Schulisches Standortgespräch**

In der Regel führt die zuständige Lehrperson nach der obligatorischen Standortbestimmung «Stellwerk 8» zusammen mit dem/der Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten, den Fachpersonen und der zuweisenden Behörde ein Standortgespräch durch, bei Bedarf wird auch die (IV-)Berufsberatung beigezogen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte geplant. Thematisiert werden die Optionen im Anschluss an die 3. Sekundarschulklasse. Dazu gehören für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf auch die Sonderschulung 15plus sowie eine allfällige IV-Anmeldung. Besteht Unstimmigkeit über den Umfang der Beeinträchtigung des/der Jugendlichen in der Berufswahlvorbereitung, folgt eine schulpsychologische Abklärung.

### 14 **Mittelschulprüfungen**

Nach der 2. Sek kann man auf ein Gymnasium oder in eine Handelsmittelschule (HMS) wechseln. Die Anmeldetermine für die Mittelschulen variieren je nach Schultyp. Die genauen Daten findet man auf der Website der zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP). Für die Aufnahmeprüfungen kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

[www.zh.ch/zap](http://www.zh.ch/zap)

[www.berufswahl.zh.ch/maturitaets-schulen](http://www.berufswahl.zh.ch/maturitaets-schulen)

### 15 **Zwischenstand Berufswahl I**

Die zuständige Lehrperson nimmt in Zusammenarbeit mit den Berufsberatern eine Standortbestimmung vor. Der Zwischenstand kann für Jugendliche mit

besonderem Bildungsbedarf in einem Schulischen Standortgespräch (SSG) besprochen werden. Bei Unsicherheiten oder Unstimmigkeiten folgt eine schulpsychologische Abklärung. Ergibt sich im «Zwischenstand Berufswahl I», dass eine verstärkte Unterstützung nötig ist, sorgt der/die Berufsberater/in für die entsprechende Triage, z. B. an Mentor/in, Netz2, Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjj) oder unterstützt bei der IV-Anmeldung. Ist die IV-Berufsberatung involviert, erfolgt die Standortbestimmung in Rücksprache mit ihr. Die IV-Berufsberatung gibt eine Empfehlung ab, wann frühestens eine Ausbildung begonnen werden kann.

### 16 **Eignungstests**

Je nach Berufswunsch ist für die Lehrstellenbewerbung ein Eignungstest erforderlich, wozu man sich Ende der 2. Sek anmelden kann. Die Berufsberatung informiert, welche Tests es gibt. Ein Eignungstest ist erst dann sinnvoll, wenn das Berufsziel klar ist.

## 2.3.2 **Berufswahlfahrplan 3. Sek**

### 17 **Lektion Wahlfach Berufliche Orientierung**

Jugendliche, die in der 3. Sek weitere Unterstützung im Berufswahlprozess benötigen, können das Wahlfach besuchen. Es ermöglicht ihnen eine individuellere Begleitung, z. B. beim Erstellen des Bewerbungsdossiers oder dem Üben von Vorstellungsgesprächen.



## 18 Lehrstellensuche und Bewerben

Bei der Suche nach einer passenden Anschlusslösung werden die Jugendlichen von Eltern, Schule und Berufsberatung unterstützt. Die Lehrstellensuche beginnt in der Regel nach den Sommerferien. Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf bewerben sich vorrangig für eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt. In zweiter Linie kommt, in Absprache mit der IV-Berufsberatung, eine Ausbildung im geschützten Rahmen des zweiten Arbeitsmarkts in Frage. Wenn keine Ausbildung möglich ist, wird versucht, die/den Jugendliche/n in eine Arbeitsstelle zu integrieren. Teilweise ist ein Schulaustritt nach der 3. Sekundarklasse noch zu früh; dann wird eine weiterführende Sonderschulung angestrebt.

[www.berufswahl.zh.ch/lehrstellen](http://www.berufswahl.zh.ch/lehrstellen)

## 19 Rekrutierungsprozess der Lehrbetriebe

Der Rekrutierungsprozess der Lehrbetriebe startet idealerweise frühestens ab August. Sie laden mögliche Lernende zu Gesprächen und bei Bedarf zusätzlich zu einer längeren Selektions-Schnupperlehre ein. Kann für den/die Sonderschüler/in kein passender Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden werden, obschon ein Schulaustritt empfohlen ist, werden mögliche Brückenangebote geprüft.

## 20 IMS-Prüfungen

Die Aufnahmeprüfung für die Informatikmittelschule (IMS) findet im Oktober statt (Anmeldefrist beachten).

[berufswahl.zh.ch/maturitaetsschulen/informatikmittelschule](http://berufswahl.zh.ch/maturitaetsschulen/informatikmittelschule)

## 21 Zwischenstand Berufswahl II

Die zuständige Lehrperson nimmt gemeinsam mit dem/der Berufsberater/in eine Standortbestimmung vor. Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf wird diese Standortbestimmung in einem Schulischen Standortgespräch (SSG) vorbesprochen; sie kann auch direkt im SSG erfolgen. Darin wird festgelegt, ob ein Schulaustritt am Ende der 3. Sekundarklasse oder eine Sonderschule 15plus folgen soll. Bei einem Schulaustritt muss die Anschlusslösung geklärt werden. Bleiben Unklarheiten bestehen, erfolgt eine schulpsychologische Abklärung. Falls mehr Unterstützung nötig ist, sorgt der/die Berufsberater/in für eine Triage. Ist die IV-Berufsberatung involviert, geschieht der Zwischenstand II in Rücksprache mit ihr. Sie gibt eine Empfehlung über den frühestmöglichen Ausbildungsbeginn ab.

## 22 Mittelschul-/BMS-Prüfungen

Nach der 3. Sek kann man in eine Mittelschule oder wer eine Berufslehre macht in eine Berufsmaturitätsschule (BMS) wechseln. Die Anmeldetermine dauern von Januar bis Anfang Februar, die Aufnahmeprüfungen sind im März. Die genauen Daten findet man auf der Website der zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP). Für die Aufnahmeprüfungen kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

[www.zh.ch/zap](http://www.zh.ch/zap)

[berufswahl.zh.ch/maturitaetsschulen](http://berufswahl.zh.ch/maturitaetsschulen)





## 3 Bildungsangebote

Nach der obligatorischen Schulzeit sind für Jugendliche mit Handicap – je nach persönlicher Situation – unterschiedliche Lösungen möglich: Von Brückenangeboten zum verzögerten Berufseinstieg, über Ausbildungen mit Anstellungen im zweiten Arbeitsmarkt bis hin zu Berufslehren mit eidgenössischem Abschluss oder einer Maturitätsschule. Dieses Kapitel zeigt diese Bildungsmöglichkeiten auf.

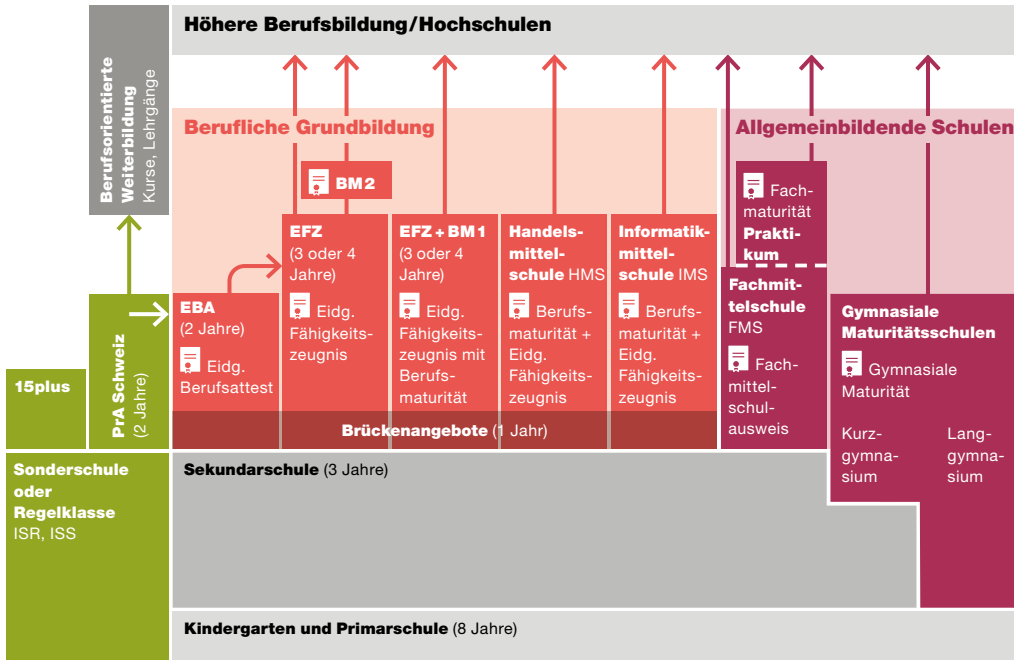
### 3.1 Bildungsschema grob skizziert

Das Schweizerische Bildungssystem ist sehr vielfältig und von einer hohen Durchlässigkeit geprägt. Gemäss dem Grundsatz «Kein Abschluss ohne Anschluss» bestehen diverse Übertrittsmöglichkeiten zwischen und innerhalb von Bildungsstufen. Es sind ein Leben lang individuelle Bildungswege möglich. Jugendliche können die Richtung, welche sie für ihre Erstausbildung einschlagen, während ihrer Laufbahn auch ändern: Zu erwähnen sind verkürzte Ausbildungen, der Quereinstieg in Schulen und Ausbildungen oder das Nachholen eines Abschlusses. Die Durchlässigkeit besteht über alle Bildungsstufen, von der Grundbildung über die höhere Berufsbildung bis hin zur Hochschulstufe.

Zwei Drittel der Jugendlichen in der Schweiz wählen als Erstausbildung eine berufliche Grundbildung (Berufslehre). Dank der grossen Auswahl von rund 250 Berufen ist für fast alle Interessen eine passende Ausbildung dabei. Jugendliche erhalten eine solide Grundlage aus Theorie und Praxis, die sich am Arbeitsmarkt orientiert und auf die höhere Berufsbildungen aufbauen. Rund ein Drittel wählt den Weg über eine weiterführende Schule. Das duale Bildungssystem eröffnet auch Jugendlichen mit Handicap viele Möglichkeiten, den für sie passenden Weg zu finden. Jedoch bedarf es wegen der hohen Komplexität des Bildungssystems auch einer guten Koordination zwischen allen Beteiligten.

Folgendes Schema skizziert die Möglichkeiten auf Sekundarstufe II, ergänzt mit Angeboten für Menschen mit besonderem Bildungsbedarf.

## Bildungssystem in vereinfachter Form, ohne Tertiärstufe



Das komplette Bildungssystem unter:

[www.berufsberatung.ch/bildungsschema](http://www.berufsberatung.ch/bildungsschema)

### 3.2 Sonderschulung 15plus: Berufswahl- und Lebensvorbereitung

Die Sonderschulung der Oberstufe dauert regulär drei Jahre. Sie kann als integrierte Sonderschulung stattfinden oder als Sonderschulung in der Tagessonderschule. Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die noch nicht bereit sind für eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder für eine Arbeitsstelle, bietet sich eine Verlängerung der Sonderschulung an: die Sonderschulung 15plus. Für die Beurteilung, ob eine Verlängerung der Sonderschulung angezeigt ist, kann der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.

In der Sonderschulung 15plus setzen sich Jugendliche konkret mit der Berufs- und Erwachsenenwelt auseinander. Ziel ist es, die Jugendlichen auf eine passende Anschlusslösung vorzubereiten. Die Jugendlichen arbeiten intensiv an ihrer Berufswahl weiter. Ihre Persönlichkeit, lebenspraktische Fertigkeiten und Arbeitshaltung werden gestärkt. Die Jugendlichen werden gemäss ihren individuellen Bedürfnissen gefördert und sie erhalten Gelegenheit, durch Schnuppern und praktische Arbeitseinsätze die Berufs- und Arbeitswelt kennenzulernen.

Angebote der Sonderschulung 15plus können schulisch integrativ und separativ stattfinden. Sie erfolgen ausschliesslich in der Verantwortung von kantonally anerkannten Sonderschulen. Eine Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschulung (ISS) in Berufswahlschulen ist grundsätzlich möglich. Es gelten dieselben Regeln, Verfahren, Prozesse und Zuständigkeiten wie bei einer ISS in der Regelschule. Für die Eltern entsteht keine finanzielle Mehrbelastung verglichen mit anderen Formen der Sonderschulung.

Voraussetzung für den Besuch der Sonderschulung 15plus ist eine Sonderschulbedürftigkeit sowie die Einwilligung der Schulpflege. Die Schulgemeinde der Eltern und der Kanton übernehmen die Kosten für die Sonderschulung 15plus. Im Hinblick auf eine weiterführende Ausbildung ist im Laufe der Sonderschulung 15plus eine IV-Anmeldung notwendig. Die verlängerte Sonderschulung ist längstens bis zum Ende des 20. Altersjahres möglich. Bis spätestens dann sollten die Jugendlichen eine Anschlusslösung gefunden haben.

Ausgeschlossen von der Sonderschulung 15plus sind:

- Jugendliche mit einer sonderschulischen Laufbahn, deren Sonderschulung abgeschlossen ist und die für eine Anschlusslösung bereit sind.
- Jugendliche, die bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht keinen Bedarf an sonderschulischen Massnahmen hatten. Ein Bedarf kann auch im letzten obligatorischen Jahr durch den Schulpsychologischen Dienst festgestellt werden.

## **Die Sonderschulung 15plus kann je nach Zielgruppe unterschiedliche Akzente haben.**

- Akzent auf **Berufsausbildung und Arbeit im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt:** Für die Schülerinnen und Schüler ist eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder eine praktische Ausbildung (PrA) denkbar. Praxistage in passenden nachschulischen Arbeitskontexten sind sehr wichtig. Die Jugendlichen erarbeiten und trainieren dabei fachliche und überfachliche Kompetenzen. Wenn immer möglich sollen diese Arbeitseinsätze im ersten Arbeitsmarkt erfolgen. Dabei gilt, dass bis durchschnittlich drei Schultage pro Schulwoche Arbeitseinsätze stattfinden können und eine Begleitung durch die Sonderschule nach Bedarf stattfindet.
- Akzent auf **Aktivierung und Beschäftigung in Tagesstätten:** Die Schülerinnen und Schüler haben vermutlich eine nachschulische Zukunft im geschützten Rahmen ohne Leistungs- und Produktionsdruck. Sie sind oft in mehreren Indikationsbereichen für sonderschulische Massnahmen stark beeinträchtigt und brauchen zum Lernen viel Zeit. Die Finanzierung der Tagesstätte setzt in der Regel eine IV-Rente und damit ein Alter von mindestens 18 Jahren voraus. Die Vorbereitung auf das Leben nach der Volksschulzeit beginnt daher oft erst bei Eintritt oder im Verlauf der Sonderschulung 15plus.  
Regelmässige Praxiserfahrungen in Beschäftigungs- und eventuell auch Wohnkontexten gehören auch bei diesem Unterstützungsakzent zum Standard. Die Sonderschulen begleiten diese Teilintegrationen anfänglich zu 100 Prozent. Mit der Zeit übernimmt die Erwachseneninstitution die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Jugendlichen. Die Teilintegration in nachschulischen Angeboten kann durchschnittlich während maximal drei Schultagen pro Woche stattfinden.

Weitere Informationen: [www.zh.ch/sonderschulung](http://www.zh.ch/sonderschulung)

Angebote: [www.berufsberatung.ch/awd](http://www.berufsberatung.ch/awd) → Suchwort «15plus»

### 3.3 Brückenangebote

Falls nach der obligatorischen Schule kein Ausbildungsplatz gefunden werden kann, könnte ein Brückenangebot eine Option sein. Diese Angebote überbrücken die Zeit zwischen der Sekundarschule und Erstausbildung. Es gibt eine Vielzahl an Möglichkeiten: ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Motivationssemester (SEMO) oder diverse private Angebote. Es wird empfohlen, sich frühzeitig über die verschiedenen Angebote zu informieren – Ziele, Programme, Aufnahmekriterien und Kosten sind sehr unterschiedlich. Gleichzeitig lohnt es sich bei bereits getroffener Berufswahl weiter nach einer Lehrstelle zu suchen. Lehrverträge können auch noch nach Ende der Sekundarschule – bis im Herbst abgeschlossen werden.

Ziel der Brückenangebote ist es, auf eine passende Anschlusslösung vorzubereiten, sei es mit dem Finden einer Lehrstelle oder durch das Schliessen von Wissenslücken. Es werden persönliche, praktische und andere Stärken gefestigt, und es wird an sozialen und schulischen Schwächen gearbeitet. Der Berufswunsch kann reifen und vielleicht eröffnen sich in dieser Zeit neue Perspektiven. Jugendliche werden individuell betreut und unterstützt.

**Für die Wahl des passenden Brückenangebots ist eine gründliche Auseinandersetzung mit der persönlichen Situation notwendig. Die Berufsberatung unterstützt dabei.**

Für Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gibt es die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, ein Berufsvorbereitungsjahr zu besuchen. Über eine mögliche Aufnahme entscheidet die Schule nach absolviertem Aufnahmeverfahren.

Informationen zu Brückenangeboten im Kanton Zürich erhalten Sie bei der Berufsberatung oder unter:

[www.zh.ch/schulen](http://www.zh.ch/schulen) → **Brückenangebote**

Brückenangebote suchen:

[www.berufsberatung.ch/brueckenangebote](http://www.berufsberatung.ch/brueckenangebote) → **Suchen**



### 3.4 Berufliche Grundbildung

Eine fundierte Ausbildung beugt der Arbeitslosigkeit vor und sie ist eine optimale Voraussetzung für eine gute Arbeitsstelle. Eine gute Stelle wiederum sorgt dafür, dass junge Menschen ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Das gilt auch für Menschen mit Handicap.

Für diese Jugendlichen ist die Berufswahl nicht ganz einfach. Aufgrund verschiedener Einschränkungen kann es schwierig sein, eine passende berufliche Grundbildung (Berufslehre) zu finden, es ist aber vieles möglich, und sie müssen sich in der Regel auf dem ersten Arbeitsmarkt behaupten. Als erster Arbeitsmarkt wird der reguläre Arbeitsmarkt in der freien Wirtschaft bezeichnet. Die Arbeitsverhältnisse bestehen ohne finanzielle Beiträge in der Marktwirtschaft.

**Ziel ist es, Menschen mit Handicap in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Das ist jedoch nicht immer vollständig möglich.**

Ist keine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt möglich, kann sie im zweiten Arbeitsmarkt geschehen. Darunter werden alle staatlich subventionierten Arbeitsverhältnisse verstanden. Sie haben zum Ziel, dass Menschen mit Leistungsbeeinträchtigungen am Erwerbsleben teilnehmen oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit zurückgewinnen können. Der zweite Arbeitsmarkt ergänzt den ersten, weshalb er auch ergänzender Arbeitsmarkt genannt wird. Personen, die im zweiten Arbeitsmarkt arbeiten, können unterschiedlichste Tätigkeiten ausführen, je nach ihren persönlichen Voraussetzungen. Die Mitarbeitenden werden bei der Arbeit angeleitet und begleitet, die Arbeitsschritte sind einfach, überschaubar gegliedert und der Leistungs- und Produktionsdruck ist den individuellen Möglichkeiten angepasst. Eine Ausbildung im geschützten Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes bietet vielfältige unterstützende Massnahmen. Die Jugendlichen lernen betriebliche Anforderungen und den Berufsalltag kennen und werden gut auf eine berufliche Zukunft vorbereitet sowie professionell in der Stellensuche für den ersten Arbeitsmarkt unterstützt.

Für Jugendliche, die eine berufliche Ausbildung absolvieren möchten, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten: Die zweijährige Praktische Ausbildung PrA Schweiz, eine zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) sowie eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Weitere Informationen: [www.zh.ch/berufslehre](http://www.zh.ch/berufslehre)

## Vergleich der drei beruflichen Ausbildungen

<b>Ausbildung</b>	<b>PrA</b>	<b>EBA</b>	<b>EFZ</b>
<b>Zuständigkeit</b>	INSOS Schweiz	Bund (Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI)	Bund, SBFI
<b>Ziele</b>	gemäss PrA-Richtlinien und Ausbildungsprogramme	gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan	gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan
<b>Dauer</b>	2 Jahre	2 Jahre	3–4 Jahre
<b>Lernorte</b>	Lehrbetrieb im 1. u/o 2. Arbeitsmarkt, PrA-Berufsschule (betrieb-sintern oder im Verbund) oder allgemeine Berufsfachschule, teilweise üK	Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse (üK)	Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse (üK)
<b>Besonderheiten</b>	kleine Klassen, individuelle Unterstützungsmassnahmen, Supported Education, Integrationsförderung	fachkundige individuelle Begleitung (FiB), Begleit- und Fördermassnahmen, Stützkurse	Begleit- und Fördermassnahmen
<b>Richtungen/Berufe</b>	> 80	> 60	> 190
<b>IV-Verfügung</b>	notwendig (sonst muss anderer Kostenträger gefunden werden)	möglich	möglich
<b>Anbieter</b>	primär Institutionen im 2. Arbeitsmarkt, vermehrt auch im 1. Arbeitsmarkt	in der Regel 1. Arbeitsmarkt	in der Regel 1. Arbeitsmarkt
<b>Zielgruppe</b>	Jugendliche mit Beeinträchtigung und erhöhtem Unterstützungsbedarf	praktisch begabte Jugendliche	praktisch und schulisch begabte Jugendliche

## 3.5 Praktische Ausbildung PrA Schweiz

Die Praktische Ausbildung PrA Schweiz ist für Menschen konzipiert, die (noch) keine EBA- oder EFZ-Ausbildung absolvieren können. Sie sollen eine berufliche Zukunftsperspektive erhalten und auf eine praktische Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt oder auf eine anschliessende berufliche Grundbildung vorbereitet werden. Die Bildungsinhalte der PrA lehnen sich daher eng an jene des EBA und EFZ an. Die PrA ist einheitlich und durch den nationalen Branchenverband INSOS geregelt. Sie ist keine eidgenössisch anerkannte Ausbildung gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG).

Die PrA dauert zwei Jahre und gliedert sich in ein Basis- und ein Aufbaujahr. Die Lernenden werden Schritt für Schritt an berufsspezifische Tätigkeiten herangeführt. Sie werden gezielt angeleitet und üben Aufgaben und Aufträge ein, bis einzelne Arbeitsschritte sitzen. Sie erbringen Leistungen gemäss ihrem eigenen Arbeitsrhythmus und ihren persönlichen Ressourcen. Die Lernenden werden vom Ausbildungsbetrieb mit individuellen Förder- und Unterstützungsmassnahmen sozialpädagogisch und agogisch begleitet – in berufspraktischen, schulischen, persönlichen sowie sozialen Bereichen.

Die PrA setzt voraus, dass ein Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV besteht, und sie wird in der Regel auch über die IV finanziert. Ansonsten müssen andere Kostenträger gefunden werden (Sozialhilfe, Gemeinden, Stiftungen).

**Die Anzahl PrA-Lernende hat in den letzten zehn Jahren stetig zugenommen. Rund 90% der Lernenden schliessen die Ausbildung erfolgreich ab.**

Wer eine PrA erfolgreich absolviert hat, erhält einen PrA-Ausweis, der detailliert über die erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt, sowie ein Lehr- oder Ausbildungszeugnis. Bei bestimmten PrA wird zudem ein Individueller Kompetenznachweis (IKN) ausgestellt, der von den jeweils für den Beruf zuständigen Verbänden anerkannt wird.





## Was ist nach der PrA möglich?

Eine Praktische Ausbildung soll einen wesentlichen Beitrag leisten zum niederschweligen Einstieg in die Arbeitswelt, zur Existenzsicherung sowie Lebensqualität der jungen Menschen.

Nach dem Abschluss einer PrA beginnt die Suche nach einer festen Anstellung oder einer weiterführenden Ausbildung. In der Regel werden Suchende dabei von Fachpersonen unterstützt.

## Gut die Hälfte arbeitet im erlernten Beruf im ersten Arbeitsmarkt oder schafft den Einstieg in eine eidgenössische Berufslehre.

15–20 % der PrA-Absolventinnen gelingt der Anschluss an eine eidgenössisch anerkannte Berufslehre mit Berufsattest (EBA). Da die Praktischen Ausbildungen jedoch nicht eidgenössisch anerkannt sind, ist keine verkürzte EBA-Ausbildung möglich. Alle übrigen Absolventen profitieren von einer beruflichen Integration in Betrieben mit geschützten Arbeitsplätzen.

Im Vergleich mit jungen Erwachsenen, die eine zweijährige berufliche Grundbildung (EBA) abgeschlossen haben, verfügen solche mit einem PrA-Abschluss tendenziell über unsicherere Arbeitsbedingungen (z. B. befristete Arbeitsverträge) sowie über tiefere Löhne.

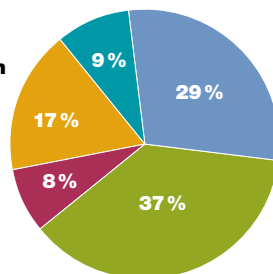
Weitere Informationen und Ausbildungsplatz suchen:

[www.insos.ch/ausbildung-pra](http://www.insos.ch/ausbildung-pra)

und [www.kompetenznachweis.ch](http://www.kompetenznachweis.ch)

### 5-Jahres-Durchschnitt Anschlusslösungen

- Erster Arbeitsmarkt
- Zweiter Arbeitsmarkt
- Zwischenlösung
- Berufliche Grundbildung mit EBA
- Unbekannt



Quelle: INSOS (2024)

### 3.6 Berufslehre mit eidg. Berufsattest (EBA)

Die zweijährige berufliche Grundbildung EBA richtet sich vorwiegend an praktisch begabte Jugendliche und Erwachsene. Momentan existieren in rund 55 Berufen EBA-Grundbildungen. Die Ausbildung findet im Lehrbetrieb, an der Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen statt. Die Bildungsziele sind in den Bildungsverordnungen und Bildungsplänen eidgenössisch reglementiert.

Der Lehrbetrieb bildet die Jugendlichen in der beruflichen Praxis aus. In der Regel findet diese Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt statt. Institutionen des zweiten Arbeitsmarkts geben ihren EBA-Lernenden oft die Möglichkeit, anhand eines Praktikums zusätzliche Erfahrungen im ersten Arbeitsmarkt zu sammeln.

Bei Lernschwierigkeiten können EBA-Lernende an der Berufsfachschule Förderangebote oder eine «Fachkundige individuelle Begleitung» (FiB) beanspruchen. Diese Unterstützungsmassnahmen helfen, Kompetenzen weiterzuentwickeln, die Eigenverantwortung zu stärken und soziale Benachteiligungen zu beheben. Lernende können ausserdem mittels Supported Education unterstützt werden, was immer eine Finanzierung durch Dritte, z. B. die IV, voraussetzt. Zudem können Lernende mit besonderem Bildungsbedarf während der Berufslehre und für das Qualifikationsverfahren einen Nachteilsausgleich beantragen.

Abgeschlossen wird die zweijährige Grundbildung mit einem Qualifikationsverfahren. An der Abschlussprüfung werden die in Praxis und Schule erworbenen Kompetenzen geprüft. Mit dem erfolgreichen Abschluss der zweijährigen beruflichen Grundbildung wird bestätigt, dass die für die Berufsausübung geforderten Leistungen erworben wurden.

#### **Was ist nach Abschluss eines EBA möglich?**

Mit dem Abschluss einer zweijährigen beruflichen Grundbildung ist der Eintritt in die entsprechende drei- oder vierjährige Berufslehre mit EFZ möglich – sofern ein Lehrbetrieb gefunden wird. Rund ein Viertel strebt nach der EBA- eine EFZ-Ausbildung an. Eine Verkürzung

der Ausbildung aufgrund der bereits erworbenen Kompetenzen kann beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) beantragt werden, in der Regel verkürzt sich die Ausbildung um ein Jahr.

Eine Studie hat gezeigt, dass drei Jahre nach Ausbildungsabschluss rund 80% der ehemaligen EBA-Lernenden mit einem sonderschulischen Hintergrund in irgendeiner Form beruflich tätig und integriert sind. Meist arbeiten sie in ihrem erlernten Beruf. Die Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest ist für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf eine Chance für eine erfolgreiche berufliche Integration.

### **3.7 Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

Die drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildungen führen zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ). Die Ausbildung findet im Lehrbetrieb, an der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen statt. Die Bildungsziele sind in den Bildungsverordnungen und Bildungsplänen geregelt.

Lehrbetriebe können sich zu einem Verbund zusammenschliessen, damit durch die Nutzung von gemeinsamen Ressourcen eine umfassende Ausbildung vermittelt werden kann. Die Ausbildungsinstitutionen des zweiten Arbeitsmarktes arbeiten mit Partnerfirmen aus dem ersten Arbeitsmarkt zusammen und bieten ihren Lernenden so Praktikumsmöglichkeiten und einen Erfahrungszuwachs. Einzelne berufliche Grundbildungen können in speziellen Lehrwerkstätten absolviert werden.

Die Berufsfachschulen bieten ein umfangreiches Förderangebot an, das von allen Lernenden besucht werden kann. Sehr gute Schülerinnen und Schüler können zudem während der Lehre die Berufsmaturitätsschule besuchen.

Berufliche Grundbildungen schliessen mit einem einheitlich geregelten Qualifikationsverfahren (QV) ab. Das eidgenössisch anerkannte Fähigkeitszeugnis ermöglicht den Zugang zur höheren Berufsbildung.



### **Was ist nach Abschluss eines EFZ möglich?**

Für Lernende mit guten schulischen Leistungen besteht nach der Berufslehre die Möglichkeit, eine Berufsmaturitätsschule zu besuchen. Die Berufsmaturität 2 (BM 2) kann berufsbegleitend oder Vollzeit erworben werden. Mit der Berufsmaturität ist der prüfungsfreie Zugang zu den Fachhochschulen möglich.

Eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ermöglicht den Zugang zur höheren Berufsbildung (BP, HFP, HF). Daneben stehen auch diverse berufsorientierte Weiterbildungen offen.

## **3.8 Maturitätsschulen**

Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf können auch an Maturitätsschulen aufgenommen werden. Sie können Nachteilsausgleichsmassnahmen beantragen. Damit werden Handicaps ausgeglichen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder einer Diagnose wie Lese- und Rechtschreibstörung (LRS), Dyskalkulie, ADHS oder Autismus bestehen.

Die IV kommt für die behinderungsbedingten Mehrkosten auf. Voraussetzung ist eine IV-Anmeldung sowie eine Kostengutsprache der IV. Der Besuch eines Gymnasiums gilt als Erstausbildung.

### **Berufsmaturitätsschule (BMS)**

Für schulisch leistungsstarke und praktisch begabte Jugendliche ist die Berufsmaturität eine attraktive Alternative zum Gymnasium. Sie ergänzt die berufliche Grundbildung mit einer erweiterten Allgemeinbildung und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zum Eintritt in eine Fachhochschule oder mittels Passerelle an eine universitäre Hochschule. Die Berufsmaturität wird während der beruflichen Grundbildung (BM 1) oder nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2) Vollzeit oder berufsbegleitend erworben.

### **Handelsmittelschule (HMS)**

Die Handelsmittelschule schliesst an die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule an und führt zur Berufsmaturität sowie zum eidgenös-

sischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann EFZ. Die Handelsschulen im Kanton Zürich bieten eine berufsorientierte Ausbildung mit Schwerpunkt in Wirtschaftsfächern und Sprachen. Nach drei Jahren wird der schulische Teil abgeschlossen, es folgt ein Praxisjahr in der Privatwirtschaft oder öffentlichen Verwaltung. Das erlangte Berufsmaturitätszeugnis erlaubt den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulen.

### **Informatikmittelschule (IMS)**

Die Informatikmittelschule schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an und führt in vier Jahren zur Berufsmaturität und zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Informatik (Richtung Applikationsentwicklung). Die IMS richtet sich an leistungsfähige Schülerinnen und Schüler mit grossem Interesse im Bereich Informatik. Sie bietet eine vertiefte Ausbildung in Informatik, Wirtschaftsfächern und Allgemeinbildung. Das erlangte Berufsmaturitätszeugnis erlaubt den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulen.

### **Fachmittelschule (FMS)**

Die Fachmittelschule schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an, dauert drei Jahre und führt zum FMS-Ausweis, der den Zutritt zu einer Höheren Fachschule ermöglicht. In einem zusätzlichen Jahr kann die Fachmaturität erworben werden. Diese berechtigt zur Aufnahme an eine Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule. Die drei Profile – Gesundheit und Naturwissenschaften, Pädagogik, Kommunikation und Information erlauben innerhalb der FMS eine individuelle Ausrichtung auf das spätere Berufs- und Ausbildungsfeld.

### **Gymnasiale Maturität**

Das Gymnasium öffnet seinen Schülerinnen und Schülern den direkten Zugang zur Universität und zur Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH). Die gymnasiale Maturität wird durch einen Besuch eines Langgymnasiums, Kurzgymnasiums, des Liceo Artistico oder eines Kunst- und Sportgymnasiums erlangt.

Weitere Informationen: [www.zh.ch/schulen](http://www.zh.ch/schulen) → [Maturitätsschule](http://www.zh.ch/maturitaetsschulen)  
und [www.berufswahl.zh.ch/maturitaetsschulen](http://www.berufswahl.zh.ch/maturitaetsschulen)  
Informationen zur Zentralen Aufnahmeprüfung:  
[www.zh.ch/zap](http://www.zh.ch/zap)



## 4 Erstausbildung finanzieren

### 4.1 Finanzierung von Mehrkosten durch die IV

Die meisten Jugendlichen durchlaufen in der Schweiz eine Erstausbildung, die in der Regel mit Kosten verbunden ist. Jugendliche mit Handicap sollen in dieser Hinsicht nicht benachteiligt, aber auch nicht bevorzugt werden. Das bedeutet, dass die üblichen Kosten einer Ausbildung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übernommen werden müssen. Wenn jedoch behinderungsbedingte Mehrkosten entstehen, übernimmt die Invalidenversicherung (IV) diese Mehrkosten.

#### 4.1.1 IV-Anmeldung

Die IV prüft auf Antrag die Kostengutsprache für behinderungsbedingte Mehrkosten. Für die hierfür notwendige IV-Anmeldung sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Schule, das biz und Beratungsstellen wie Pro Infirmis oder Procap können diese dabei unterstützen. Idealerweise erfolgt die Anmeldung am Anfang des 2. Sekundarschuljahres. Wenn bei einem bereits in der Ausbildung stehenden Jugendlichen eine gesundheitliche Beeinträchtigung auftritt und diese eine Weiterführung der Ausbildung verunmöglicht, kann eine Anmeldung bei der IV ebenfalls sinnvoll sein.

### Die IV-Anmeldung erfolgt idealerweise am Anfang der 2. Sek.

Das Formular «Anmeldung für Minderjährige: Medizinische Massnahmen, Berufliche Massnahmen und Hilfsmittel» muss vollständig ausgefüllt werden. Zwingend notwendig sind u. a. Angaben zum Gesundheitsschaden, zu behandelnden Ärzten und zu bereits erfolgten Abklärungen. Es sollten ein aktueller Arztbericht und bereits vorhandene Berichte beigelegt werden. Die zuständige IV-Stelle kann damit weitere Informationen einholen, die für die Prüfung des Anspruchs

relevant sind. Wichtig: Ein Arzt/eine Ärztin muss das Vorliegen des Gesundheitsschadens bestätigen.

Bei Jugendlichen mit Handicap gilt die IV-Berufsberatung als Anlaufstelle für Fragen zur Berufswahl, die grundsätzlich in der Verantwortung der Jugendlichen und ihrer Eltern liegt. Die IV-Berufsberatung kann aber dabei helfen, Neigungen und Interessen sowie die Eignung für eine angestrebte Ausbildung abzuklären. Die Ausbildung kann im ersten Arbeitsmarkt stattfinden, wo die/der Lernende und der Lehrbetrieb durch einen Coach unterstützt werden. Möglicherweise absolviert die/der Lernende die Ausbildung auch in einer spezialisierten Ausbildungsstätte.

Weitere Informationen zur IV-Anmeldung sind zu finden unter:  
[www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch) → [Unsere Produkte](#) → [IV Leistungen für Jugendliche](#)

### [Formular: IV-Anmeldung für Minderjährige](#)

#### **riva – Infoplattform der SVA Zürich**

Die Plattform riva bietet telefonische Beratungsgespräche für Eltern, Lehrpersonen und Berufsbildende an. Über einen Leitfaden erhalten sie Infos zu Warnsignalen, Hilfestellungen und Checklisten.

[www.svazurich.ch/riva](http://www.svazurich.ch/riva)

## Gesuch für berufliche Massnahmen der IV

- besonderer Bildungsbedarf aus gesundheitlichen Gründen
- deshalb voraussichtlich Berufswahl eingeschränkt sowie Mehrkosten in der Berufsausbildung

behinderungsbedingte Mehrkosten sind absehbar

- behandelnde/r Ärztin/Arzt kann den Gesundheitsschaden bestätigen

Leiden ist diagnostiziert

- Erziehungsberechtigte füllen IV-Anmeldung für Minderjährige aus

IV-Anmeldung Gesuch

- Die IV holt medizinische Berichte ein und prüft den Anspruch

IV-Prüfung

- Jugendliche erhalten Berufsberatung
- wenn Voraussetzungen erfüllt, werden Mehrkosten der Erstausbildung vergütet

Mitteilung zur Übernahme der Kosten

Die Abbildung skizziert den Idealfall.

#### **4.1.2 Wer hat Anspruch auf IV-Leistungen?**

Damit die IV die behinderungsbedingten Mehrkosten einer Erstausbildung übernimmt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Gesundheitsschaden schränkt die Ausbildungsmöglichkeiten ein und verursacht erhebliche Mehrkosten. Dies muss durch eine aussagekräftige medizinische Diagnose begründet sein.
- Der/die Jugendliche muss trotz Handicap in der Lage sein, eine Ausbildung mit Erfolg abzuschliessen.
- Die Ausbildung muss den persönlichen Fähigkeiten entsprechen, der gesundheitlichen Beeinträchtigung angepasst sein und zu einer gewissen Arbeitsleistung führen.

**Die 18-jährige Frau S. ist wegen kognitiver Beeinträchtigungen und einer erheblichen Lernbehinderung nicht in der Lage, eine Berufslehre zu absolvieren. Eine Abklärung ergibt aber, dass sie in der Lage sein müsste, eine praktische Ausbildung im Bereich der Hauswirtschaft in einer geschützten Eingliederungsstätte zu absolvieren und danach eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben. Die IV wird deshalb die Mehrkosten dieser Ausbildung übernehmen.**

#### **4.1.3 Was finanziert die IV?**

Die sogenannten Mehrkosten werden durch eine Vergleichsrechnung ermittelt: Die üblich anfallenden Kosten der gesamten Erstausbildung werden denjenigen gegenübergestellt, die aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung hinzukommen. Diese Kosten übernimmt die IV nur, wenn sie den Betrag von Fr. 400.– jährlich erreichen. Mehrkosten, die aufgrund einer teureren Ausbildungsvariante entstehen, z. B. wenn der Weg über eine Privatschule führt, werden in der Regel nicht berücksichtigt. Die IV übernimmt diverse Kosten beispielsweise für ein Jobcoaching, für notwendige Hilfsmittel am Arbeitsplatz, für Dienstleistungen Dritter (z. B. Gebärdensprachdolmetschen), Transportkosten, sofern Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich ist, Kosten für betreutes Wohnen, wenn eine Rückkehr zum Wohnort unzumutbar ist.

## **4.2 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten**

Beruhend die Gründe einer Beeinträchtigung nicht auf einem Gesundheitsschaden im Sinne der IV, müssen allfällige Zusatzkosten für die Ausbildung selbst übernommen oder anderweitig finanziert werden. Damit werden unter Umständen auch die Möglichkeiten der angestrebten Ausbildung eingeschränkt. Andere Kostenträger müssten gefunden werden. Dies können sein: Gemeinden, Sozial-, Justiz- oder Asylbehörden, Private oder Stiftungen.

Für die Kosten einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung können Stipendien beantragt werden. Sie sollen einen Teil der Ausbildungskosten, aber auch der Lebenshaltungskosten wie Wohnen und Essen, decken. Stipendien sind nicht leistungsbezogen und müssen nicht zurückbezahlt werden.

Kantonale Stipendienstelle: [www.zh.ch/ausbildungsbeitraege](http://www.zh.ch/ausbildungsbeitraege)

Wer keine kantonalen Ausbildungsbeiträge erhält, kann solche bei Gemeinden, privaten Fonds, Stiftungen oder Hochschulen beantragen. Bei Anträgen an Fonds und Stiftungen helfen die Stipendienvermittler/innen der Berufsinformationszentren biz/LBZ.





## 5 Unterstützungsangebote

### 5.1 IV-Berufsberatung und Vorbereitung auf eine Ausbildung

Die IV-Berufsberatung richtet sich an Personen, die wegen eines gesundheitlichen Handicaps in ihrer Berufswahl oder in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt sind. IV-Berufsberatende sind spezialisiert auf die enge Begleitung von beeinträchtigten Jugendlichen und unterstützen diese gezielt beim Übergang ins Berufsleben. Sie klären spezifische Ressourcen der Jugendlichen ab und halten deren Fähigkeiten, Interessen und Neigungen hinsichtlich geeigneter Berufstätigkeiten fest. Falls erforderlich ziehen sie zur Klärung diagnostische Tests bei. Die Berufsberatung unterstützt Jugendliche dabei, eine ihrer Gesundheit angepasste und realisierbare Anschlusslösung zu finden.

Während der obligatorischen Schulzeit unterstützt die IV-Berufsberatung bei der Berufswahl und Lehrstellensuche. Nach Abschluss der Sekundarschule haben Personen unter 25 Jahren Anspruch auf Integrationsmassnahmen, die auf einen möglichst reibungslosen Übergang in die Erstausbildung vorbereiten und spezifisch auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet sind. Ziel ist es, die eigene Persönlichkeit, Präsenz- und Leistungsfähigkeit aufzubauen und zu festigen. Im Zentrum steht das Fördern und Fordern. Durch Schnuppereinsätze können Jugendliche mögliche Ausbildungen in der Praxis überprüfen und ihre Eignung klären. Zudem lernen sie die Anforderungen der Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt kennen und können sich auf einen erleichterten Einstieg vorbereiten.

[www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch) → [Unsere Produkte](#) → [IV Leistungen für Jugendliche](#)

## 5.2 Supported Education

Verschiedene Ausbildungs- und Unterstützungsmodelle haben das Ziel, Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Unter «Supported Education» versteht man die begleitete berufliche Bildung im ersten Arbeitsmarkt.

### **Unterstützt durch Coaches absolvieren Lernende ihre Ausbildung direkt in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts.**

Berufsrelevante Fertigkeiten werden ohne spezielle Vorbereitung im ersten Arbeitsmarkt trainiert. Dies gilt als erfolgsversprechend, weil die Lernenden so unter realen Bedingungen auf das Arbeitsleben vorbereitet werden. Ihre Chancen für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt steigen nachweislich.

Bei Supported Education werden Lernende und ihre Arbeitgeber während der Ausbildung von einem Coach begleitet. Coaches fördern die jungen Erwachsenen in ihrer Eigenverantwortung, Sozial- und Selbstkompetenz und sie vermitteln bei Schwierigkeiten. Die Coaches stellen eine individuelle Lernbegleitung sicher, sorgen für einen positiven Ausbildungsverlauf und unterstützen die Jugendlichen beim Berufseinstieg. Durch diese enge Begleitung während der Ausbildung können Lernende den Erwartungen eines Lehrbetriebs im ersten Arbeitsmarkt besser gerecht werden. Lehrbetriebe werden entlastet und können sich auf die betriebliche Ausbildung konzentrieren.

### **Coaches bieten Jugendlichen und Lehrbetrieben Sicherheit und Unterstützung, was bei Beginn und Abschluss der Ausbildung besonders wichtig ist.**

In ihrer Drehscheibenfunktion halten Coaches die Fäden zusammen. Sie nehmen Bedürfnisse entgegen und vermitteln zwischen allen Beteiligten, was sowohl Lernenden als auch Betrieben Sicherheit gibt. Für ein gutes Gelingen der Ausbildung ist allerdings eine gute Beziehung zwischen den Jugendlichen und den Coaches wesentlich. Und: Im Betrieb sollte vorausschauend mehr Betreuungsaufwand einberechnet und ein wohlwollendes (Team-)Umfeld geschaffen werden. Lernende sollten für den Job motiviert sein, Arbeitswillen mitbringen, psychisch stabil sein und sich mit ihren eigenen Grenzen auseinandersetzen.

Das Modell ist erfolgreich: Mehr als die Hälfte der Unterstützten arbeiten nach der Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt. Je nach Bedarf kann für den längerfristigen Bildungserfolg auch eine Begleitung durch Coaches nach dem Ausbildungsende hilfreich sein.

**C. ist 17 Jahre alt. Wegen seinem Handicap ist seine Lern- und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Er hat Mühe, in einem Team zu arbeiten. Der Berufseinstieg fällt ihm schwer, auch weil er nicht weiss, was er will. Nach der Schule besucht er ein Brückenangebot, wo er diverse Branchen kennenlernt. Nach dem Schnuppern im Gartenbau eröffnet sich ihm eine Möglichkeit zur EBA-Ausbildung. Die IV-Berufsberatung zieht die Unterstützung eines Coaches bei, da die Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt geschehen soll. Dieser klärt mit dem Lehrbetrieb alle Fragen, z. B. zu Lohn und Versicherung. Die IV erstellt daraufhin eine Kostengutsprache.**

**Während der Ausbildung von C. wird der Betrieb vom Coach unterstützt. Die Gärtnerei bildet C. im ersten Arbeitsmarkt aus, der Coach kümmert sich um Spezialfragen, z.B. rund um die schulische Bildung.**

## 5.3 Unterstützung im geschützten Rahmen

Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf können in Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigung eine Berufsausbildung absolvieren. Im geschützten Rahmen wird von speziell ausgebildetem Fachpersonal intensiv auf die besonderen Bedürfnisse der Lernenden eingegangen. Die Jugendlichen werden sowohl fachlich wie auch persönlich gefördert, begleitet, beschult und auf die Anforderungen des Arbeitslebens im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt vorbereitet. Zum Teil erfolgen während der Ausbildung Praktika im ersten Arbeitsmarkt oder ein Teil der Ausbildung kann in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts durchgeführt werden. Diese Form der Ausbildung ist in vielen Berufsfeldern möglich und wird in der Regel von der IV finanziert.

Wird nach Abschluss der Ausbildung die Integration in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt, werden die Lernenden von einer Fachperson der Institution bei der Suche nach einer Arbeitsstelle unterstützt und begleitet.

## 5.4 Förderangebote der Berufsfachschulen

Im Rahmen der beruflichen Grundbildung bieten alle Berufsfachschulen Unterstützung an. Dies kann in Form von Stützkursen, Lernstudios, Aufgabenhilfen, Beratungen, Freikursen etc. sein. Nähere Auskünfte erteilt die für den jeweiligen Beruf zuständige Berufsfachschule.

**Jugendliche in den beruflichen Grundbildungen können freiwillig und kostenlos verschiedene Unterstützungsmassnahmen beanspruchen – sowohl im praktischen wie auch im schulischen Teil der Ausbildung.**

## 5.5 Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)

In der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) haben die Lernenden zusätzlich die Möglichkeit, die «Fachkundige individuelle Begleitung» (FiB) zu beanspruchen. Mit Hilfe dieses Unterstützungsangebots sollen die Jugendlichen ihre Kompetenzen so weit entwickeln, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Persönliche, schulische oder berufliche Schwierigkeiten sollen frühzeitig erkannt und durch gezielte Massnahmen abgefangen werden.

Die FiB kann lernortübergreifend erfolgen und beschränkt sich nicht auf die Schule, sondern wird mit dem Lehrbetrieb und beteiligten Institutionen koordiniert. Die Begleitung wird in drei Varianten angeboten: Als teilintegrative, integrative oder ergänzende Lernbegleitung.

Weitere Informationen erteilt die für die EBA-Ausbildung zuständige Berufsfachschule.

## 5.6 Case Management und Mentoring

Im Case Management Berufsbildung (CM BB) werden mehrfach gefährdete Jugendliche während der Berufswahl und Berufsbildung durch eine fallführende Stelle unterstützt. Die Fachpersonen halten über verschiedene Institutionen hinweg die Fäden zusammen, koordinieren das Netzwerk, so dass Jugendliche den Kopf frei haben, um ihre Erstausbildung planmässig abschliessen zu können. Im Kanton Zürich steht Jugendlichen Netz2 zur Seite, auch bei der Lehrstellen-suche, beim Suchen einer passenden Zwischenlösung, bei Problemen im Lehrbetrieb oder daheim.

Weitere Informationen: [www.zh.ch/netz2](http://www.zh.ch/netz2)

Zudem können Jugendliche, die bei der Lehrstellensuche keine oder nur wenig Unterstützung seitens Elternhaus erhalten, vom Mentoring Ithaka profitieren. Sie werden durch erfahrene Mentorinnen und Mentoren begleitet, z. B. bei der Optimierung der Bewerbungsunterlagen oder beim Üben von Vorstellungsgesprächen.

Weitere Informationen: [www.zh.ch/mentoring-ithaka](http://www.zh.ch/mentoring-ithaka)







## 6 Nachteile ausgleichen

Nachteilsausgleich bedeutet, dass durch gezielte Massnahmen die behinderungsbedingten Nachteile im Unterricht, beim Lernen und bei Prüfungen verringert werden sollen. Je nach individuellen Bedürfnissen geschieht dies z. B. an Prüfungen durch das Gewähren von mehr Zeit, zusätzlichen Pausen, mündlichen statt schriftlichen Tests oder durch die Verwendung von Hilfsmitteln. Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden für jede Person einzeln festgelegt: Sie sollen der Situation und Person angemessen, nicht zu aufwendig, praktikabel und gegenüber anderen Lernenden vertretbar und transparent sein. Ein Nachteilsausgleich kann in der schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährt werden.

Lernziele werden mit dem Nachteilsausgleich aber nicht angepasst. Das heisst, Betroffene müssen diese erreichen können. Können sie sie nicht erfüllen, müssen sie ihre Ausbildungsziele anpassen.

### **Ein Nachteilsausgleich ist keine Erleichterung, sondern beschränkt sich auf den Ausgleich einer Benachteiligung.**

Zwei Faktoren sind folglich zwingend: Zum einen müssen Betroffene über das persönliche Potenzial verfügen, ein Lernziel zu erreichen. Zum anderen müssen sie durch eine Beeinträchtigung daran gehindert werden, die geforderte Leistung im Rahmen der normalen Beurteilungssituation zu erbringen.

Gemäss Studien kann ein Nachteilsausgleich die Bildungserfahrungen Jugendlicher positiv beeinflussen. Betroffene Jugendliche berichten davon, dass sie Prüfungen ruhiger angehen, sich besser fokussieren und konzentrieren können, was ihr Selbstvertrauen stärkt. Je nach Handicap haben sie unterschiedlich starke Schwierigkeiten, die Anforderungen in Schule und Betrieb zu bewältigen. Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen fühlen sich am meisten eingeschränkt, solche mit Lernstörungen fühlen sich in der

Schule oft besser unterstützt und erhalten deutlich öfter einen Nachteilsausgleich, wie eine Studie zeigte.

Die Grundlage des Nachteilsausgleichs findet sich im Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bzw. beim Verbot einer Benachteiligung in der Aus- und Weiterbildung (Bundesverfassung BV, Behindertengleichstellungsgesetz BehiG, UNO-Behindertenrechtskonvention BRK). Im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) werden die finanziellen- und weiteren IV-Leistungen an Menschen mit Beeinträchtigung geregelt. Die Invalidenversicherung (IV) übernimmt unter bestimmten Bedingungen die Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich.

## **6.1 Nachteilsausgleich in der Volksschule**

In der Volksschule wird ein Nachteilsausgleich bei allen Formen der Leistungsüberprüfung gewährt. Die Voraussetzung ist, dass ein aktuelles Gutachten vorliegt mit einer Diagnose durch eine fachkundige Instanz. Je nach Beeinträchtigung kann eine Diagnose durch sonderpädagogische Fachpersonen (z. B. Schulische Heilpädagoginnen, Logopäden), Schulpsychologische Dienste bzw. Kinderpsychiatrie und medizinische Fachpersonen gestellt werden. In einigen Gemeinden ist dies im sonderpädagogischen Konzept geregelt. Der Nachteilsausgleich wird am Schulischen Standortgespräch (SSG) beschlossen. Die Form des Nachteilsausgleichs wird im Protokoll oder in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

Mit dem Nachteilsausgleich kann in einer Prüfungssituation der behinderungsbedingte Nachteil ausgeglichen werden. Dies kann auf verschiedene Art und Weise geschehen, z. B. in Form von mehr Zeit, eines separaten Arbeitsraumes, einer Anpassung der Schriftgrösse oder durch einen Wechsel der Prüfungsform von mündlich zu schriftlich oder umgekehrt. Die zwingende Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler über das Potenzial verfügt, die Lernziele gemäss Lehrplan 21 zu erreichen. Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt.

Können die Lernziele gemäss Lehrplan 21 nicht erreicht werden, werden im SSG angepasste Lernziele beschlossen, und es wird auf eine Benotung im entsprechenden Fachbereich verzichtet.



«Nachteilsausgleich in der Volksschule kurz erklärt»  
[youtu.be/wcumsm-vY\\_Q](https://youtu.be/wcumsm-vY_Q)

Weitere Informationen: [www.zh.ch/bildung](http://www.zh.ch/bildung) a [Schulen](#) a [Volksschule](#) a [Besonderer Bildungsbedarf](#) a [Nachteilsausgleich](#)

## 6.2 Nachteilsausgleich in der Berufsbildung

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf können für den Unterricht an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen, für die überbetrieblichen Kurse und für die Prüfungen einen Nachteilsausgleich beantragen, beispielsweise in Form von Zeitzugaben oder längeren Pausen an Prüfungen. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die grundsätzliche Eignung für die gewählte Ausbildung vorhanden ist. Es muss zudem ein Gutachten von einer anerkannten Abklärungsstelle oder einer Fachärzteschaft vorliegen.

Informationen zum Nachteilsausgleich sowie zum Gesuch und den Abklärungsstellen:

[www.zh.ch/sek2-nta](http://www.zh.ch/sek2-nta)

## 6.3 Nachteilsausgleich an Mittelschulen

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die an ein kantonales Gymnasium gehen wollen, können Nachteilsausgleichsmassnahmen beantragen. Die Massnahmen können bei Gewährung durch die zuständige Schulleitung schon bei der Aufnahmeprüfung wirksam werden, sie sollten mit dem Regelunterricht vereinbar und mit verhältnismässigen Mitteln umsetzbar sein. Als Massnahmen sind etwa Zeitzuschläge oder technische Hilfsmittel erlaubt. Ein Nach-

teilsausgleich wird gewährt, wenn die intellektuellen und kognitiven Voraussetzungen für den Mittelschulbesuch vorhanden sind. Dem Gesuch um Nachteilsausgleich muss der Bericht einer anerkannten Abklärungsstelle oder einer Fachärzteschaft beigelegt werden.

Weitere Informationen: [www.zh.ch/zap](http://www.zh.ch/zap) → **Nachteilsausgleich**

## 7 Unterwegs im Arbeitsmarkt

Junge Erwachsene sollten ihr Leben möglichst selbstständig bestreiten können. Arbeit hilft ihnen nicht nur ihre Existenz zu sichern, sie bildet auch die Persönlichkeit, wirkt sinnstiftend, vermittelt soziale Kontakte, sorgt für einen strukturierten Alltag und Anerkennung. Für eine nachhaltige berufliche und gesellschaftliche Integration von Menschen mit Handicap ist eine abgeschlossene Berufsausbildung bedeutsam. Nicht weniger wichtig ist zudem die Bereitschaft der Arbeitgebenden, sie zu unterstützen und anzustellen.

Der Wechsel vom Ausbildungsort in die Arbeitswelt ist ein nächster grosser Schritt im beruflichen Werdegang junger Menschen. Dabei verbleiben die Berufsleute entweder im Ausbildungsbetrieb oder sie wechseln zu einer anderen Arbeitsstelle.

Da Menschen mit Handicap einen erschwerten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt haben, sind sie oftmals auf Unterstützung angewiesen. Massnahmen zur beruflichen Eingliederung, wie Supported Employment oder Case Management, helfen ihnen dabei, nach einer Ausbildung im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Entsprechende persönliche Voraussetzungen wie Motivation, Zuverlässigkeit und Lernbereitschaft, ein unterstützendes Umfeld, Anpassungen von Arbeitsplatz und Anforderungen sowie die Begleitung durch einen Coach tragen zu einer erfolgreichen Integration bei. Schwierigkeiten wie Stress, Belastung und Überforderung können so abgefangen werden. Nach einer intensiven Startphase im neuen beruflichen Umfeld lässt sich das Unterstützungsangebot allmählich reduzieren oder neuen Gegebenheiten anpassen.

Der erste und zweite Arbeitsmarkt stellen zwei unterschiedliche Systeme dar, trotzdem kann der Übergang fließend sein. Eine Anstellung kann z. B. durch eine Institution im zweiten Arbeitsmarkt erfolgen, der Arbeitsplatz befindet sich jedoch im ersten Arbeitsmarkt. Oder die Arbeit findet im ersten Arbeitsmarkt mit einer Unterstützungsmassnahme statt und es wird weiterhin eine IV-Teilrente bezogen. Möglich ist auch, dass im zweiten Arbeitsmarkt eine stark marktwirtschaftlich

orientierte Berufstätigkeit mit einem Leistungslohn ausgeübt wird. Die beiden Arbeitsmarkt-Systeme ergänzen sich. Der staatlich geförderte zweite Arbeitsmarkt wird denn auch ergänzender Arbeitsmarkt genannt. Und: Weil es nach wie vor nicht möglich ist, alle Menschen im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, ist der geschützte Rahmen des ergänzenden Markts unerlässlich.

Für Menschen mit Handicap gilt wie für alle anderen auch: Ein eingeschlagener Berufsweg muss nicht bis zur Pensionierung weiterverfolgt werden. Im Laufe des Berufslebens kann der Weg sowohl vom zweiten in den ersten Arbeitsmarkt als auch in die umgekehrte Richtung führen.

## **Die berufliche Entwicklung dauert ein Leben lang. Werdegänge sind vielfältig, Zickzackwege führen auch ans Ziel.**

Wer den Weg über eine Hochschule wählt, kann sich bei behinderungsspezifischen Fragen an die jeweilige Beratungsstelle wenden, Uni, ETH und Fachhochschulen verfügen über entsprechende Angebote.

Wohn- und Arbeitsplätze für Erwachsene:

[www.meinplatz.ch](http://www.meinplatz.ch)

und

[www.zh.ch/soziales](http://www.zh.ch/soziales) → **Leben mit Behinderung**

# Adressen

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Beratung und Unterstützung

### SVA Zürich

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Invalidenversicherung IV, IV-Berufsberatung: Unterstützung bei der Berufswahl und Erstausbildung, wenn gesundheitliche Probleme den Einstieg ins Arbeitsleben erschweren.

SVA Zürich  
Röntgenstrasse 17, Postfach,  
8087 Zürich  
[www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)

### Plattform «riva»

Leitfaden und telefonische Beratung für Eltern, Lehrpersonen und Berufsbildende im Kanton Zürich, Plattform bietet Infos zu Warnsignalen, gibt Hilfestellungen und Checklisten.

SVA Zürich  
Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich  
[www.svazurich.ch/riva](http://www.svazurich.ch/riva)

### HfH – Fachstelle Berufliche Inklusion

Kurzberatungen für Eltern und Unterstützungspersonen, z. B. bei Schwierigkeiten in der Berufswahl Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen

HfH – Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik  
Schaffhauserstrasse 239, 8050 Zürich  
[www.hfh.ch/fabi](http://www.hfh.ch/fabi)

### Berufsberatung Kanton Zürich (biz)

Berufsinformationszentren für alle Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung, Standorte in Horgen, Kloten, Meilen, Oerlikon, Urdorf, Uster und Winterthur

Amt für Jugend und Berufsberatung  
Dörflistrasse 120, 8050 Zürich  
[www.zh.ch/biz](http://www.zh.ch/biz)

### Laufbahnenzentrum Stadt Zürich (LBZ)

für alle Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung

Laufbahnenzentrum Stadt Zürich  
Konradstrasse 58, 8005 Zürich  
[www.stadt-zuerich.ch/lbz](http://www.stadt-zuerich.ch/lbz)

### Berufsberatung Kanton Zürich, Unterstützung von Jugendlichen

Unterstützung bei Lehrstellensuche, Bewältigung von Alltag und Ausbildung bei Mehrfachproblematiken

[www.zh.ch/mentoring-ithaka](http://www.zh.ch/mentoring-ithaka)  
[www.zh.ch/netz2](http://www.zh.ch/netz2)

### Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj)

Unterstützung und Beratung bei Fragen zum Familienalltag, z. B. zur Erziehung oder Entwicklung. Standorte in Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Dietikon, Dübendorf, Horgen, Kloten, Meilen, Pfäffikon, Regensdorf, Rüti, Uster und Winterthur

Amt für Jugend und Berufsberatung  
Dörflistrasse 120, 8050 Zürich  
[www.zh.ch/kjj](http://www.zh.ch/kjj)

### Jugendberatung Stadt Zürich

Beratung für Jugendliche, die sich in Krisen befinden und ihre Eltern und Fachpersonen. Standorte Zürich-City und Oerlikon

Stadt Zürich Jugendberatung  
044 412 83 50  
[www.stadt-zuerich.ch/jugendberatung](http://www.stadt-zuerich.ch/jugendberatung)



---

### **Mobile Intervention bei Jugendkrisen**

Anlaufstelle für Fachpersonen, die mit akuten Krisen von Jugendlichen konfrontiert sind.

Amt für Jugend und Berufsberatung  
Dörflistrasse 120, 8050 Zürich  
043 259 89 39

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) → Familie → Angebote → Mobile Intervention

---

### **Psychiatrische Universitätsklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie**

ambulante, halbstationäre und stationäre psychiatrische Dienstleistungen (z. B. Therapien für ADHS, Essstörungen, Tic-Störungen, Autismus)

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich  
Lenggstrasse 31, 8032 Zürich

[www.pukzh.ch/unsere-angebote/kinder-und-jugendpsychiatrie](http://www.pukzh.ch/unsere-angebote/kinder-und-jugendpsychiatrie)

---

### **Leben mit Behinderung**

Angebote im Kanton Zürich für Menschen mit Handicap

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) → Soziales → Leben mit Behinderung

---

### **Besonderer Bildungsbedarf**

Informationen für Schulen zu Angeboten der Regelschule, Schulpsychologie und zur Sonderschulung, u. a. rund um die Berufswahl- und Lebensvorbereitung

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen Volksschule → Besonderer Bildungsbedarf

---

### **Chancengerechtigkeit, Nachteilsausgleich**

Nachteilsausgleich in der Volksschule, in Mittelschulen und in der beruflichen Grundbildung; Bildungsabschlüsse nachholen

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) → Bildung → Bildungssystem → Chancengerechtigkeit

---

## **Suche einer Ausbildung**

---

### **Praktische Ausbildung PrA Schweiz**

Praktische Ausbildung (PrA) ist ein Berufsbildungsangebot und steht Menschen mit Lernschwierigkeiten offen, die keinen Zugang zu einem eidg. anerkannten Berufsabschluss (EBA, EFZ) haben. Ausbildungsplätze findet man auf der Website.

[www.insos.ch](http://www.insos.ch) → ausbildung-pra → pra-dienstleister-finden

---

### **Stiftung MyHandicap, EnableMe, myAbility**

Jugendliche mit einer Behinderung finden hier Lehrbetriebe, die ihnen gemäss ihren Fähigkeiten eine Ausbildung oder Praktikum ermöglichen. Auf der Website findet man viele weitere Tipps und Hilfestellungen, z. B. zum Bewerben, Inklusion etc.

[www.enableme.ch](http://www.enableme.ch) → Themen → Ausbildung

Jobs für Menschen mit Behinderung:  
[enableme.myability.jobs](http://enableme.myability.jobs)

---

### **Sonderschulen**

Verzeichnis der Sonderschulen im Kanton Zürich, gegliedert nach Schul-Typen und Bezirken

[www.zh.ch/bildung](http://www.zh.ch/bildung) → Schulen → Volksschule → Besonderer Bildungsbedarf → Sonderschulen

---

---

**Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung** Die BSFH organisiert auf Anfrage hin individuell zugeschnittene Ausbildungen im Bereich der beruflichen Grundbildung für hörgeschädigte Menschen. Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung Schaffhauserstrasse 430, 8050 Zürich [www.bsfh.ch](http://www.bsfh.ch)

---

**Berufswahl-Portal** Informationsveranstaltungen zu Berufen und Ausbildung, Schnuppermöglichkeiten, Suche von Lehrstellen eidg. anerkannter Berufe und Maturitätsschulen [www.berufswahl.zh.ch](http://www.berufswahl.zh.ch)

---

## Verbände und Organisationen

---

**agile.ch** Schweizer Dachverband der Organisationen von Menschen mit Behinderungen [www.agile.ch](http://www.agile.ch)

---

**ARTISET Zürich** Branchenverband der Dienstleister für Menschen mit Behinderung [www.artiset-zh.ch](http://www.artiset-zh.ch)

---

**feel-ok** feel-ok.ch ist eine Facheinheit der Schweiz. Gesundheitsstiftung RADIX und ein Interventionsprogramm für Jugendliche. [www.feel-ok.ch](http://www.feel-ok.ch)

---

**Inclusion Handicap** Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

---

**insieme Schweiz** Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit geistiger Behinderung [www.insieme.ch](http://www.insieme.ch)

---

**INSOS Schweiz** Nationaler Branchenverband der Dienstleister für Menschen mit Behinderung [www.insos.ch](http://www.insos.ch)

---

**MyHandicap** Stiftung MyHandicap betreibt das Portal EnableMe mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen oder chronischer Krankheit mit Informationen, Austauschmöglichkeiten im alltäglichen Leben zu unterstützen. [www.enableme.ch](http://www.enableme.ch)

---

**Netzwerk Avanti** Interessenvertretung Frauen und Mädchen mit Behinderung [www.netzwerkavanti.ch](http://www.netzwerkavanti.ch)

---

**Pro Infirmis** Fachorganisation für behinderte Menschen [www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch)

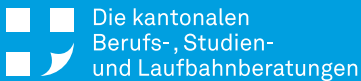
---

**Procap** Verband von und für Menschen mit Handicap [www.procap.ch](http://www.procap.ch)

---

**SBV** Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband [www.sbv-fsa.ch](http://www.sbv-fsa.ch)

---



Die kantonalen  
Berufs-, Studien-  
und Laufbahnberatungen

**rechtlicher Hinweis** Diese Broschüre dient lediglich der Information. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Die Broschüre ist keine Rechtsquelle und ersetzt keine Gesetze.

**Redaktion und Gestaltung** Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (AJB)

**in Zusammenarbeit mit** ARTISET Zürich, Branchenverband der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf | Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH) | SVA Zürich | Volksschulamt Kanton Zürich (VSA) | Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich (MBA)

**Fotos** Cover, S. 18–19, 26–27, 34–35 und 48: Stiftung Bühl, S.41: AJB

**Kontakt und Vertrieb** Amt für Jugend und Berufsberatung | Dörflistrasse 120 | 8090 Zürich | [ina@ajb.zh.ch](mailto:ina@ajb.zh.ch) | [www.zh.ch/berufsberatung](http://www.zh.ch/berufsberatung)



**Herausgeber**

Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Amt für Jugend und Berufsberatung

© Amt für Jugend und Berufsberatung  
4. komplett redigierte Auflage, 2024